

Erklärung zum Empfangsberechtigten für ein Ausfuhrkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen

(declaration of becoming authorized recipient; export or temporary vehicle registration)

Ich (I),

► Daten des Empfangsberechtigten (personal data, authorized recipient):

Herr / Frau / Firma (Mr./Mrs./Company):

Name, Vorname: _____
(name, given name)

Geburtsdatum: _____
(birth date)

Straße, Hausnummer: _____
(Street, Number)

Land, Postleitzahl, Wohnort: _____
(country, post code, city)

bin damit einverstanden, Empfangsberechtigter nach § 46 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zu sein für (agreement with becoming authorized recipient according to § 46 FZV for):

► Daten des Halters (personal data, keeper):

Herr / Frau / Firma (Mr./Mrs./Company):

Name, Vorname: _____
(name, given name)

Geburtsdatum: _____
(birth date)

Straße, Hausnummer: _____
(Street, Number)

Land, Postleitzahl, Wohnort: _____
(country, post code, city)

► Fahrzeug (vehicle):

Fahrzeugart, Hersteller: _____
(vehicle type, manufacturer):

Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____
(vehicle identification number)

► Ausfuhrkennzeichen / Kurzzeitkennzeichen (bitte streichen): _____
(registration number)

Gleichzeitig bevollmächtige ich als Fahrzeughalter die oben genannte Person, Empfangsberechtigter zu sein (keeper's authorization to the person mentioned above becoming authorized recipient).

_____, den _____

X

Unterschrift des **Empfangsberechtigten**
(signature, authorized recipient)

X

Unterschrift des **Halters**
(signature, keeper)

► **Auszug aus § 46 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV): siehe Rückseite**
(excerpt of § 46 FZV: see rear page)

Auszug aus § 46 FZV:

§ 46 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. **Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsberechtigten zuständig.** Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.